

Teilnahmebedingungen für das EuroBean Chocolate Festival vom 03.-05.08.2018

1. Veranstalter

EuroBean UG (haftungsbeschränkt)
Schloss Rochsburg
Schlossstraße 1
09328 Lunzenau OT Rochsburg

2. Zeitpunkt

Von Freitag, dem 03.08.2018, bis Sonntag, dem 05.08.2018

3. Veranstaltungsort

Schloss Rochsburg
Schlossstraße 1
09328 Lunzenau OT Rochsburg

4. Ausstellerinformationen

Weitere Informationen zu Kontaktpersonen, Lageplan etc. werden auf der Webseite <http://eurobean-festival.org/de/ausstellerinformationen.html> bekanntgegeben.

5. Die Kosten für die Standfläche sind dem Ausstellervertrag zu entnehmen.

6. Die Aussteller erhalten nach Rücksendung des unterzeichneten Ausstellervertrags eine Rechnung über die anfallenden Kosten für die Standfläche. Die Rechnungssumme ist bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen.

7. Die Aussteller melden sich vor dem Aufbau ihrer Stände an. Der Kontakt wird auf der Webseite bekanntgegeben. Nähere Informationen dazu siehe Ausstellerinformationen.

8. Die Ausstellerausweise erhalten die Aussteller direkt vor Ort. Nähere Informationen dazu siehe Ausstellerinformationen.

9. Den Weisungen des Organisationsteams und deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Die Ausstellerfläche wird dem Aussteller vom Veranstalter zugewiesen und gilt als verbindlich.

11. Die im Ausstellervertrag genannten Auf-/Abbau- sowie Standzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Stände müssen in dieser Zeit besetzt und verkaufs- bzw. informationsbereit sein. Bei Nichtbesetzung eines Standes verpflichtet sich der Aussteller eine Ausfallpauschale von 200 € pro Tag zu zahlen. Stornierungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet und müssen dem Veranstalter spätestens bis Montag, dem 09.07.2018, unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Eine Erstattung bereits bezahlter Gebühren ist nicht möglich.

12. Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die beim Auf- und Abbau der Stände entstehen sowie für Beschädigungen, Abhandenkommen oder Verunreinigungen der Stände und deren Inhalt während des gesamten Festivals übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Aussteller hat dementsprechend selbst für seinen Stand, dessen ordnungsgemäßen Zustand und die darin befindlichen Wertsachen Sorge zu tragen. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern er oder einer seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
 - (2) Bei Verletzung von anderen als in Abs.1 genannten Pflichten, haftet der Veranstalter für sich und seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - (3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne des Abs.1 fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - (4) Soweit die Haftung gegenüber des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
13. Für den technischen Zustand von Elektrogeräten und ihrer elektrischen Anschlüsse ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das Aufstellen von Wärmestrahlern und Elektroheizungen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen untersagt.
14. Der anfallende Müll ist von jedem Aussteller selbst zu entsorgen.
15. Die Aussteller sind dazu aufgefordert, sämtliche für ihr Ausstellerangebot notwendigen behördlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen sowie alle rechtlichen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
16. Behördliche Auflagen sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.